

**Amtliche
Mitteilungen der
Alanus
Kunsthochschule**

Herausgegeben vom Rektorat

Nr. 12b

Datum: 17.11.2009

Inhalt:

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Projektentwicklung und Architektur“ am Fachbereich Architektur der Alanus Hochschule Alfter

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
„Projektentwicklung und Architektur“
am Fachbereich Architektur der Alanus Hochschule Alfter
vom 17.11.2009**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studium und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungsverfahren

- § 13 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 14 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Präsentation und Bewertung der Master-Arbeit
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen
- § 19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 22 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 23 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
- § 24 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 25 Inkrafttreten

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Master-Prüfung im Master-Studiengang „Projektentwicklung und Architektur“ im Fachbereich Architektur der Alanus Hochschule.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein berufsbegleitender, nicht-konsekutiver Präsenz-Studiengang, der dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ zugeordnet ist. Er wird als Teilzeitstudium mit Präsenz- und Selbststudium durchgeführt.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Die Ziele des Studiums sind umrissen mit den beiden Vertiefungsrichtungen: Die gemeinschaftsorientierte Projektentwicklung qualifiziert Planerinnen und Planer im Bauwesen zu Prozessgestaltern, die gesellschaftlich relevante Bauvorhaben initiieren, koordinieren und steuern. Die Qualifizierung zu ressourcenoptimierter Architektur beinhaltet planerische Strategien zur nachhaltigen Integration ökologischer, ökonomischer und sozialer Wechselwirkungen im urbanen Raum und in der Region.
- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende
 - seine Kenntnisse, die aus seinem ersten, berufsqualifizierenden Studium und Praxisphasen resultieren, im Masterstudium erweitert und vertieft hat und ob dies zur Grundlage eigenständiger und umfassender Arbeiten machen kann
 - über ein methodisches Repertoire verfügt, mit dem er Arbeitsstrategien im Kontext entwerfen und Projekte erfolgreich durcharbeiten kann und das er im Bedarfsfall weiter zu entwickeln vermag
 - Lebenszusammenhänge erfassen, wissenschaftlich analysieren, sinnvoll ordnen und zielführend gestalten kann.
 - Arbeitsprozesse themenzentriert initiieren, kommunizieren und koordinieren kann.
- (3) Der Master-Abschluss ist gemäß § 97 Abs. 2 HG Zugangsvoraussetzung zu Promotionsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule im Studiengang „Projektentwicklung und Architektur“ den akademischen Grad **Master of Arts**, abgekürzt: **M.A.**

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt einschließlich der Master-Prüfung 4 Semester im berufsbegleitenden Teilzeit-Studium.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es sind 7 Module zu studieren; hinzu kommt die Master-Arbeit. Für jedes Modul ist mindestens eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, in der Regel als Modulabschlussprüfung.
- (3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, in der Regel vier bis zwölf.
- (4) Der Studienumfang beträgt in 4 Semestern insgesamt 60 Leistungspunkte. Studieninhalte und Gliederung des Studiums ergeben sich aus dem im Anhang beigefügten Prüfungsplan sowie dem Modulhandbuch.
- (5) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen im Rahmen der Prüfungsordnung des Studienganges in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines ersten, 8-semesterigen berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ in einem Studiengang Architektur, Innenarchitektur, Stadt- und Regionalplanung, Freiraumplanung / Landschaftsarchitektur oder Bauingenieurwesen mit 240 ECTS oder eines vergleichbaren Diplomabschlusses sowie der Nachweis über besondere gestalterische Befähigung (siehe Abs. 3, Punkt 5) und erkennbare Motivation zur Erforschung und Weiterentwicklung gesellschaftsrelevanter Konzeptionen in Architektur und Stadtplanung (siehe Abs. 3, Punkt 4), die in einem Bewerbungsgespräch festgestellt wird.
- (2) Bewerbung für den Studiengang „Master Projektentwicklung und Architektur“ ist jederzeit möglich und muß schriftlich erfolgen. Studienbeginn ist jeweils zum Herbstsemester.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Bewerbungsantrag
 2. Zeugnisse in amtlicher Kopie
 3. Handgeschriebener Lebenslauf
 4. Motivationsschreiben (max. 1 DIN A4-Seite)
 5. Dokumentation von Studienprojekten und/oder Arbeitsproben (max. 5 Projekte)
 6. 1 Paßfoto
 7. Krankenversicherungsnachweis und ärztliches Attest
- (4) Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber, die über einen 6-semesterigen (180 ECTS) oder 7- semesterigen (210 ECTS) Bachelor-Abschluß verfügen, können ebenfalls zugelassen werden. Sie müssen vor Eintritt in das Masterstudium Module aus dem Studiengang Architektur mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts der Alanus Hochschule absolvieren und hier 60 bzw. 30 Leistungspunkte erwerben. Die Module sind dem angehängten Einstufungsplan zu entnehmen.

§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- (1) Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Abs. 5) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Die Master-Prüfung kann auch vor der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.
- (2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studenten selbst verantwortlich.
- (3) Zu folgenden studienbegleitenden Prüfungen ist eine gesonderte Meldung erforderlich:
 1. Master-Arbeit
- (4) Die Meldung zu den aufgeführten Prüfungen kann jeweils nur erfolgen, solange die Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) erfüllt sind;

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt durch den Rektor der Alanus Hochschule; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, drei weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter der Alanus Hochschule und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt er nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 23 Absatz 2 und für den Bericht gemäß Absatz 9. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden (§ 23 Abs. 2) entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule öffentlich zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer werden für drei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Studenten können für mündliche Prüfungen und für die Master-Arbeit 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung Prüfende beim Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden; er begründet aber keinen Rechtsanspruch.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 8 entsprechend.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens nach vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten und in relativen Noten gemäß der ECTS-Bewertungsskala.
- (3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (6) Die Noten werden ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studenten erhalten folgende ECTS-Noten:
 - A (excellent) die besten 10 %
 - B (very good) die nächsten 25 %
 - C (good) die nächsten 30 %
 - D (satisfactory) die nächsten 25 %
 - E (sufficient) die nächsten 10 %
 Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studenten werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:
 - FX (fail) nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können,
 - F (fail) nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.
- (7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

- (8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.
- (9) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 7 und 8 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach den folgender Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
ab 4,1	F

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student ohne triftigen Grund
- zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt.
 - eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind der Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der Student, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ bewertet, wird dies dem Studenten unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Student kann innerhalb von zwei Wochen durch schriftlichen begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.

- (7) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 6 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 23 Absatz 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studenten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (3) Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen, die sich auf den vom Fachbereichsrat beschlossenen Kriterienkatalog in seiner jeweils gültigen Fassung bezieht. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 3 gilt entsprechend; dabei sollen Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Gleichwertige außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Kompetenzen können auf bis zu 50% der im Studiengang zu erbringenden Leistungen angerechnet werden. Absatz 3 gilt sinngemäß.

II. Prüfungsverfahren

§ 13 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus
- a. den studienbegleitenden Prüfungen (vgl. § 15),
 - b. der Master-Abschlussarbeit (vgl. § 16),
- (2) Studenten können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis oder in Bescheinigung

gungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung soll von den Studenten dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag des Studenten Abweichendes beschließt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
 1. das ausgefüllte Meldeformular,
 2. aktuelle Studienbescheinigung,
 3. ein aktuelles Passbild, sofern es nicht schon beim Prüfungssekretariat vorliegt,
 4. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
 5. eine Erklärung des Studenten, dass er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Master-Studiengang:
 - a. eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - b. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - c. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 6. gegebenenfalls eine Erklärung des Studenten, ob er der Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 6) widerspricht,
 7. gegebenenfalls eine Erklärung des Studenten, ob er der Zulassung von Zuhörern bei der Präsentation seiner Master-Arbeit (vgl. § 17) widerspricht,
 8. den Nachweis über Zahlung der Prüfungsgebühren.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn:
 - a. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. der Student die Master-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 - c. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
 - d. der Student sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - e. der Student seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studenten zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Abs. 1 soll in der Regel innerhalb des Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht.
- (3) Die Prüfer geben den Studenten zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.

- (4) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
1. wissenschaftliche Klausur (wK)
 2. Mündliche Prüfung (M)
 3. Hausarbeit (H)
 4. wissenschaftliches Referat (wR)
 5. Entwurf (E)
 6. künstlerisch-praktische Klausur (kK)
 7. Übung (Ü)
 8. Kolloquium (Ko)
- (5) In einer wissenschaftlichen Klausur sollen die Studenten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Klausuren werden von mindestens einem Prüfer (§ 9 Abs. 1) bewertet; die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.
- (6) Durch mündliche Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen finden vor mindestens einem Prüfer (§ 9 Abs. 1) in Gegenwart eines Beisitzers gem. (§ 9 Abs. 1) als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studenten in der Regel mindestens fünfzehn und höchstens zwanzig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte 10 Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten. Die Studenten können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studenten mit anderen Prüfungsleistung auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Die Hausarbeit wird von einem Prüfer (§ 9 Abs. 1) innerhalb von vier Wochen bewertet.
- (8) Ein wissenschaftliches Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang 5 bis 10 Seiten) sowie
 2. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Das Ergebnis ist von einem Prüfer (§ 9, Abs. 1) dem Studenten im Anschluss an das Referat bekannt zu geben.
- (9) Ein Entwurf umfasst zu einem gestellten oder selbst gewählten Thema:
1. eine eigenständige Recherche, Analyse und Definition der Aufgabenstellung, der kontextbezogenen und ideellen Randbedingungen und der funktionalen Anforderungen sowie eine Überprüfung der Machbarkeit. Die Phase wird mit Zwischenpräsentation und Dokumentation abgeschlossen.
 2. Die Erarbeitung und Präsentation eines kontextualisierten Gesamtkonzeptes auf der Grundlage der Ergebnisse der Recherche und Analyse in Zeichnung, Modell und Text bzw. in geeigneten Mitteln.
 3. Die Ausarbeitung und Umsetzung des Konzeptes in detaillierte Planungen unter Berücksichtigung der projektspezifischen Aspekte. Schlusspräsentation und Dokumentation aller Phasen in Zeichnungen, Modelle und Texten.
- Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb des Zeitraumes von maximal zwei Semestern bearbeitet werden kann. Die Bewertung erfolgt von einem oder zwei Prüfer (§ 9, Absatz 1) nach Abgabe der Dokumentation innerhalb von sechs Wochen. Die Bewertung richtet sich nach dem per Fachbereichsrats-Beschluss veröffentlichten Kriterienkatalog in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (10) In einer künstlerisch-praktischen Klausur soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachge-

biets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer künstlerisch-praktischen Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Klausuren werden von mindestens einem Prüfer (§ 9 Abs. 1) bewertet; die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

- (11) In einer Übung soll der Student zeigen, daß er ein in einer Vorlesung behandeltes Thema exemplarisch anwenden kann auf eine gestellte Aufgabe. Die Bearbeitung erfolgt entweder in der betreuten Kontaktzeit oder als unbetreutes Selbststudium und schließt mit einer Korrektur des Dozenten ab. Bei ungenügender oder fehlerhafter Ausarbeitung kann eine Nacharbeitung vom Dozenten verlangt werden. Übungen werden studienbegeleitend absolviert, sind am Ende eines Moduls zu dokumentieren und werden als Gesamtheit von einem Prüfer (§ 9, Absatz 1) bewertet; die Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen.
- (12) Durch ein Kolloquium soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, diese vortragen kann und auf das Thema des Prüfungsgebietes bezogene Fragen des Prüfers sachgemäß antworten kann. Kolloquien finden mit mindestens einem Prüfer (§ 9 Abs. 1) und gegebenenfalls in Gegenwart eines Beisitzers gem. (§ 9 Abs. 1) statt. Die Dauer eines Kolloquiums beträgt für jeden Studenten in der Regel mindestens 5 und höchstens zehn Minuten. Die Bewertung der Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.
- (13) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.
- (14) Macht der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Studenten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (15) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist nach sachgemäßen Kriterien auf eine angemessene Größe zu begrenzen.
- (16) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen. Darin ist sicherzustellen, dass jeder Student im Laufe seines Studiums mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 Ziffer 1. bis 8. erbringt.

§ 16 Master-Arbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Die Master-Arbeit besteht aus dem Master-Entwurf mit darauf bezogener Dokumentation und einer hochschulöffentlichen Präsentation der Master-Arbeit. Der Entwurf ist gegliedert in die jeweils mit einer Zwischenpräsentation abzuschließenden und zu benotenden Teilprüfung:
 1. die Erforschung eines selbstgewählten Themas
 2. die Konzipierung eines spezifischen Vorhabens
 3. die planerische Projektierung des Vorhabens
- (2) Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer und der Zweitprüfer bestellt. Die Master-Arbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches ausgegeben und betreut werden; der Betreuer ist zugleich Erstprüfer; bei Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 10 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der zweite Prüfende ein Professor des Fachbereiches sein.
- (3) Studenten beantragen die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master-Arbeit entnommen werden soll,
2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie
3. gegebenenfalls Prüfvorschläge.

Die Vorschläge der Studenten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen; ein Rechtsanspruch ergibt sich hierdurch nicht.

- (4) Das Thema wird vom Betreuer und Erstprüfer nach Anhörung des zu prüfenden Studenten festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass dem Student spätestens innerhalb von vier Wochen ein Thema der Master-Arbeit ausgegeben wird. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Der Abgabetermin ist bei der Ausgabe des Themas aktenkundig zu machen und dem Studenten mitzuteilen.
- (5) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktrittes ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (6) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Studierenden zeigen, dass sie den vorgesehenen Zeitraum zu einem Arbeitsprozess gliedern und gestalten können, der über die erübten Phasen von der Erforschung eines selbstgewählten Themas über Konzipierung eines spezifischen Vorhabens bis zur planerischen Projektierung reicht. Es wird durch die Arbeit überprüft, ob die Studierenden die Befähigung erlangt haben, die Einzelaspekte des Planens und Bauens überblicken, projektbezogen selber auswählen und schöpferisch in Raum und Zeit ordnen zu können.
- (7) Die Bearbeitungszeit beträgt 24 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Eine Ausnahme von der in Absatz 7 Satz 1 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall des Studenten oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. Beträgt der Ausfall aufgrund Krankheit oder Mutterschutz weniger oder gleich ein Drittel der Bearbeitungszeit, so wird die Bearbeitungszeit um die Dauer des Ausfalls verlängert. Beträgt der Ausfall mehr als ein Drittel der Bearbeitungszeit, ist der Bearbeitungsversuch der Master-Arbeit abzubrechen. In diesem Fall gilt ein erneuter Bearbeitungsversuch nicht als Wiederholung gem. § 18, Absatz 6.
- (9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studenten schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht haben.
- (10) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung (Pläne, Modelle, Erläuterungsbericht) sowie als gebundene Verkleinerung in DIN A4 oder DIN A3 (mit Metallspiralbindung) und in digitaler Form dem Prüfungssekretariat einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 17 Präsentation und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) In der hochschulöffentlichen Präsentation ihrer Master-Arbeit haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Ergebnisse der Master-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Die Präsentation besteht aus einem Referat des Studenten, das mindestens 10 und höchstens 20 Minuten dauern soll, und einem auf das Thema der Master-Arbeit bezogenen Kolloquium, das mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern soll.

- (2) Zur Präsentation der Master-Arbeit sind Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule zugelassen. Bei Störungen der Präsentation kann der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) Die Prüfungsleistungen des Entwurfes werden von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Noten ergeben sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zeitprüfer größer als zwei Noten (2,0), soll ein dritter Prüfer hinzugezogen werden; dieser setzt die Note endgültig fest.
- (4) Die Präsentation wird von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note der Präsentation ergeben sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zeitprüfer größer als zwei Noten (2,0), soll ein dritter Prüfer hinzugezogen werden; dieser setzt die Note endgültig fest.
- (5) Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn sowohl der Entwurf als auch die Präsentation jeweils mit der Note „ausreichend“ (4.0) bewertet worden ist.
- (6) Die Note der Master-Arbeit errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für den Entwurf und der Präsentation. Dabei fließen die drei Teilprüfungen des Entwurfes zu je 30%, die Präsentation zu 10% in die Note ein. Ergibt sich dadurch eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 11 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der Bewertung des Entwurfes liegt.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt zwei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung muss spätestens innerhalb von 15 Wochen nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn der Student das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss. Bei nicht vom Studenten zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 2 ein zweites Mal wiederholt werden kann; in diesem Falle gelten Absätze 2 und 3 entsprechend. Wird die gegebenenfalls zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (5) Wurde die Präsentation der Master-Arbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäß. Wird die Wiederholung der Präsentation nicht bestanden, so ist die die Master-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen. Wurde eine Teilprüfung der Master-Arbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Dies kann bei den drei Teilprüfungen der Master-Arbeit nur einmal in Anspruch genommen werden. Wird die Wiederholung einer Teilprüfung nicht bestanden, so ist die Master-Arbeit insgesamt nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.

- (6) Ist die Master-Arbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Master-Arbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Master-Arbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen.
- (7) Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.
- (8) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit oder einer ihrer Teilprüfungen ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Wiederholung einer bestandenen Präsentation der Master-Arbeit.

§ 19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Master-Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen sowie der Note der Master-Arbeit in der Gewichtung, die dem Verhältnis der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls zur Gesamtpunktzahl entspricht. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 11 Absatz 5 entsprechend.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Master-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studenten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Rektor der Alanus Hochschule unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studenten ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.
- (4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Studenten hierüber eine schriftliche Nachricht, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studenten sie Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer sowie in die Protokolle seiner mündlich erbrachten Prüfungsleistungen gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch beim Rektor der Alanus Hochschule möglich.

§ 24 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Innovation, Forschung, Wissenschaft und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum XX.YY.ZZZZ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichskonferenz Architektur vom XX.YY.ZZZZ und des Senats der Alanus Hochschule vom XX.YY.ZZZZ.

Der Rektor

Anhang 1: Modulübersicht für den Master-Studiengang „Projektentwicklung und Architektur“ im Fachbereich Architektur

Master of Arts in Projektentwicklung und Architektur

Modulstruktur, Prüfungs- und Veranstaltungsformen, ECTS, Workload
Stand: 17.11.2009 // wjb



		Pflicht-Modul	Wahlpflicht-Modul	Semester	ECTS-Lp	Workload in Stunden	SWS in U.-Stunden á 45 min.	Präsenzzeiten in Stunden	Selbststudium in Stunden	ca. Verhältnis Präsenzzeit : Selbststudium	ECTS in %	Veranstaltungsart	Prüfungsformen
MA 1	RECHT												
MA 1.1	Recht 1	X		1	4	120	2	22,5	97,5	1:4	6,7%	V, S	schriftliche Klausur
MA 1.2*	Recht 2		X	2	4	120	2	22,5	97,5	1:4	6,7%	S, Ü	mündliche Prüfung, 1 Stegreif
MA 2	PROJEKTENTWICKLUNG												
MA 2.1	Projektentwicklung 1	X		1	4	120	4	45,0	75,0	1:2	6,7%	V, S	mündliche Prüfung
MA 2.2*	Projektentwicklung 2		X	2-3	12	360	10	112,5	247,5	1:2	20,0%	S, Ü	mündliche Prüfung, 2 Fallbeispiele
MA 3	FORSCHUNG UND PROJEKTARBEIT												
MA 3.1	Projektstudium und Forschungsforum	X		2-3	12	360	8	90,0	270,0	1:4	20,0%	V, S, E	Entwurf mit Kolloquium
MA 3.2	Master-Arbeit	X		4	16	480	2	22,5	457,5	1:8	26,7%	E	Entwurf o. schriftliche Arbeit
MA 4	ARCHITEKTUR												
MA 4.1	Architektur 1	X		1	4	120	4	45,0	75,0	1:2	6,7%	V, S	mündliche Prüfung
MA 4.2*	Architektur 2		X	2	(12)	(360)	(10)	(112,5)	(247,5)	(1:2)	(20%)	V, S, Ü	mündliche Prüfung, 2 Stegreif-Übungen
MA 5	WIRTSCHAFT												
MA 5.1	Wirtschaft 1	X		1	4	120	2	22,5	97,5	1:4	6,7%	V, S	schriftliche Klausur
MA 5.2*	Wirtschaft 2		X	2	(4)	(120)	(2)	(22,5)	(97,5)	(1:4)	(6,7%)	S, Ü	mündliche Prüfung, 1 Stegreif
SUMMEN					60	1800	34	382,0	1418,0	1:3,7	100,0%		

* Wahl-Pflicht-Module

**Anhang 2: Einstufungsplan
für den Master-Studiengang
„Projektentwicklung und Architektur“
im Fachbereich Architektur**

Angleichmodule aus dem Bachelor-Studiengang „Architektur und Stadtraum“ der Alanus Hochschule für Absolventen eines 6- bzw. 7*-semestrigen Bachelor-Studienganges:

GRUNDLEHRE KÜNSTE	BA 1.5	Farbenlehre und Farbgestaltung	3
GRUNDLEHRE KÜNSTE	BA 1.6	Schauspiel	3
GRUNDLEHRE KÜNSTE	BA 1.7	Installation und Landart	3
GRUNDLEHRE KÜNSTE	BA 1.8	Musik und Komposition	3
PROJEKT-ARBEIT	BA 4.4	Gebäudelehre – Projekt 4	12
PROJEKT-ARBEIT	BA 4.6	Entwurfslehre Stadtplanung – Projekt 6	12
ENTWURFS-LEHRE	BA 5.3	Vertiefung: Gebäudetypologie	6
BAU-KULTUR	BA 6.2	Architekturtheorie	6
STUDIUM GENERALE	BA 7.1	Theoretische Philosophie und Erkenntniswissenschaften	3
STUDIUM GENERALE	BA 7.2	Kunstwissenschaften	3
STUDIUM GENERALE	BA 7.3	Mensch und Gesellschaft, Anthropologie	3
STUDIUM GENERALE	BA 7.4	Praktische Philosophie, Ethik und Bildungsphilosophie	3
SUMME der CREDITS			60

* Absolventen eines 7-semestrigen Bachelor-Studienganges wählen aus den Angleichmodulen bis zu einer ECTS-Summe von 30 aus, jedoch mindestens aus den Bereichen „Grundlehre Künste“ und „Projekt-Arbeit“ 1 Modul, aus dem Bereich „Studium Generale“ 2 Module

**Anhang 3: Leitfaden Aufnahmegespräch
für den Master-Studiengang
„Projektentwicklung und Architektur“
im Fachbereich Architektur**

Das Bewerbungsgespräch mit anschließender, interner Auswertung ist getragen durch folgende Kriterien:

- Persönlicher Werdegang:
 - biografischer Kontext
 - prägende Themen und Phasen der Ausbildungsbiografie
 - Anreicherungsvorgänge durch Jugendarbeit, Kultur oder Sport
 - Auslandsaufenthalte
 - erstes berufsqualifizierendes Studium
 - Berufspraxis
- Motivation zur Auswahl
 - dieses Studienfaches
 - dieses Berufsbildes
 - dieser Hochschule
- Persönliche Potentiale
 - Beziehung zu Natur und Kultur
 - Gestaltungsanliegen
 - räumliches und zeitliches Vorstellungsvermögen
 - bildnerische und kommunikative Begabung
 - naturwissenschaftliches Verständnis
 - Interesse an gesellschaftlichen Abläufen
 - Gespür für Prozesse und Methoden

Schon im Bewerbungsgespräch werden die Interessenten mit den Leitkriterien der Hochschularbeit vertraut gemacht, denen später auch die Qualitätsentwicklung folgt. Die Bewerber und Dozenten lernen einander kennen und willigen für einen bestimmten Zeitraum in engagierte und verbindliche Zusammenarbeit ein.